gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

# ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 Produktidentifikator

Handelsname: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Schlüsselnummer: 3720

UFI: CD9A-00E5-P003-KNPY

# 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Reinigungsmittel

Von anderen Verwendungen wird abgeraten, da hierfür keine relevanten Informationen verfügbar sind.

#### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

German-Oekotec GmbH & Co. KG

Osnabrücker Straße 133

D-49324 Melle

www.german-oekotec.de

Telefon: +49 (0) 5422 / 91011-7 Telefax: +49 (0) 5422 / 91011-99 E-Mail: post@german-oekotec.de

#### 1.4 Notrufnummer

GIZ-Nord-Notfallnummer (24 Stunden / Tag): +49 (0) 551 / 19240

# **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

#### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Entfällt

#### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Gefahrenpiktogramme:

Entfällt

Signalwort:

Entfällt

Gefahrenhinweise:

Entfällt

Sicherheitshinweise:

Entfällt

Ergänzende Gefahreninformationen (EU):

Entfällt

#### 2.3 Sonstige Gefahren

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Das Gemisch enthält keine Komponenten, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

# ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

Gemisch aus angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen. Enthält Komponenten

unterhalb berichtspflichtiger Mengen.

Identifikations-	Bestandteil	Einstufung gemäß	SCL, M-Faktor	Gehalt in
nummer	en / de	(EG) Nr. 1272/2008		Gew%
CAS: 1310-73-2	Sodium Hydroxide	Met Corr. 1 H290	H290: c ≥ 0,5%	< 0,5
EG: 215-185-5	/ Natriumhydroxid	Skin Corr. 1A H314	H314: c ≥ 2%	
Index: 011-002-			H315: 0,5% ≤ c	
00-6			< 2%	
REACH: 01-			H319: 0,5% ≤ c	
2119457892-27			< 2%	

Der Wortlaut der angeführten Hinweise:

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Verunreinigte, durchtränkte Kleidung entfernen. Lagerung und Transport bewusstloser Personen in der stabilen Seitenlage.

Nach Einatmen:

Für ausreichend Frischluft sorgen. Bei Unwohlsein, Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser abspülen. Nicht einreiben. Bei anhaltender Reizung Arzt hinzuziehen.

Nach Augenkontakt:

Mit reichlich Wasser bei geöffnetem Lid spülen, ggf. Augenarzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen, kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser trinken. Arzt konsultieren.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögerte auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine relevanten Informationen verfügbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

# ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser(Sprühstrahl), Kohlendioxid, Löschpulver, alkoholbeständiger Schaum. Feuerlöschmaßnahmen auf Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl (Gefahr der Zerstreuung und Ausbreitung des Feuers).

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Für größere Mengen: aus sicherer Entfernung mit Sprühwasser kühlen und auftretende Dämpfe niederschlagen. Eindringen des Löschwassers in Oberflächen-, Grundwasser und Erdreich vermeiden. Schutzausrüstung dem Umgebungsbrand abstimmen.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Belüftung sorgen und Augenkontakt vermeiden.

#### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen des Produktes und größerer Mengen verunreinigten Waschwassers in Gewässer und Grundwasser vermeiden. Bei Freisetzung größerer Mengen zuständige Behörden informieren.

#### 6.3 Methode und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für größere Mengen: Produkt abpumpen oder mit geeignetem Universalbindern aufnehmen. Reste des ausgetretenen Materials mit neutralisierendem, unbrennbarem Aufsaugmittel eingrenzen und gemäß örtlicher Bestimmungen entsorgen.

#### 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung – Abschnitt 7. Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung – Abschnitt 8. Informationen zur Entsorgung – Abschnitt 13.

# ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:

Gebinde nicht offenstehen lassen. In gut belüfteten Räumen arbeiten und Einatmen von Dämpfen vermeiden. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Waschgelegenheit am Arbeitsplatz vorsehen. Nach Gebrauch und vor Pausen die Hände waschen. Nicht essen, trinken oder rauchen. Übliche Vorsichtsmaßnahmen zum Umgang mit Chemikalien befolgen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hinweise zum Schutz der Umwelt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Auf festem / versiegelten / chemikalienbeständigen Untergrund arbeiten und lagern. Abschnitt 12 beachten. Gemäß den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen (Abschnitt 13).

# **7.2** Bedingungen für die sichere Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Angaben zu den Lagerbedingungen:

Im Originalgebinde lagern und Behälter dicht verschlossen halten. Vor direkter Sonnenbestrahlung, Hitze und Frost schützen.

#### Empfohlene Lagertemperatur:

Raumtemperatur.

#### Zusammenlagerungshinweise:

Getrennt von Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen lagern.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

Möglichst im Originalgebinde aufbewahren oder in geschlossenen Behältern, die dem Originalgebinde entsprechen. Gut verschlossen an einem trockenen, belüfteten Ort aufbewahren. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern.

#### Lagerklasse:

LGK 12 Nicht brennbare Flüssigkeit (optionale Zuordnung gemäß TRGS 510).

#### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Außer den in Abschnitt 1.2. angegebenen Anwendungen sind keine weiteren Verwendungen vorgesehen.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

DNEL-Werte: 1310-73-2 Natriumhydroxid

dermal (Arbeitnehmer): < 2 % wt. (Akut, lokale Wirkung) inhalativ (Arbeitnehmer): 1 mg/m³ (Langzeit, lokale Wirkung)

#### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen: Es sind die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien zu beachten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Getränken, Nahrungs- und Futtermitteln fernhalten. Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Berührung mit den Augen vermeiden. Hände nach Kontakt waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Gase / Dämpfe / Aerosole / Staub nicht einatmen.

Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung: Körperschutzmittel sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und Menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen. Die Chemikalienbeständigkeit der Schutzmittel sollte mit dem Lieferanten abgeklärt werden.

#### Augen-/ Gesichtsschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei Tätigkeiten mit Spritzgefahr wird der Gebrauch einer Schutzbrille empfohlen.

#### Handschutz:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Bei häufigem oder langanhaltendem Hautkontakt ist das Tragen von Schutzhandschuhen oder die Verwendung von Hautschutzcreme empfohlen.

#### Sonstiger Hautschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

#### Atemschutz:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich. Atemschutz ist bei unzureichender Belüftung und bei Aerosol- oder Nebelbildung erforderlich.

#### Thermische Gefahren:

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Abschnitte 6 und 7.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig
Farbe farblos
Geruch geruchlos

Schmelzpunkt / Gefrierpunkt keine Angaben vorhanden

Siedepunkt 90 - 100 °C

Entzündbarkeit Produkt ist nicht entzündbar

Untere und obere Explosionsgrenze Produkt ist nicht explosionsgefährlich

Flammpunkt Produkt ist nicht brennbar
Zündtemperatur Produkt ist nicht entzündlich
Zersetzungstemperatur keine Angaben vorhanden

pH-Wert (bei 25 °C) 7 - 9 (100%)

Kinematische Viskosität
Löslichkeit in Wasser
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser)
Dampfdruck
Dichte
Relative Dampfdichte

keine Angaben vorhanden

#### 9.2 Sonstige Angaben

Keine relevanten Informationen verfügbar.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

#### 10.2 Chemische Stabilität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) ist das Gemisch chemisch stabil.

#### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. Heftige Reaktion mit Reduktionsmitteln, Oxidationsmitteln, Säuren und Basen möglich.

#### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zündquellen und hohe Temperaturen vermeiden, da thermische Zersetzung möglich ist. Nicht dauerhaft über 25°C oder bei Frost lagern. Vor direkter Sonnenbestrahlung schützen.

#### 10.5 Unverträgliche Materialien

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine Unverträglichkeiten bekannt.

#### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung (Abschnitt 7) sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

# **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine toxikologischen Befunde zu dem Gemisch vor.

#### Akute Toxizität:

Es liegen keine quantitativen Daten zur Toxizität des Gemisches vor.

#### Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Häufiger oder länger andauernder Hautkontakt kann die Haut entfetten und austrocknen, was zu Hautbeschwerden und Hautentzündungen (Dermatitis) führen kann.

#### Schwere Augenschädigung / -reizung:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege / Haut:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Bei ungelüfteten Räumen sind Atemwegsreizungen bei konzentrierten Dämpfen möglich.

#### Keimzellmutagenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Aspirationsgefahr:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

#### 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die die Kriterien gemäß Abschnitt A der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 erfüllen.

Sonstige Angaben:

Entfällt.

# **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Zu dem Gemisch liegen keine toxikologischen Befunde vor. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

Aquatische Toxizität:

1310-73-2 Natriumhydroxid

EC50 / 48h: 40,4 mg/l (Krustentiere) LC50 / 96h: 196 mg/l (Fische)

#### Ökotoxische Hinweise:

1310-73-2 Natriumhydroxid

Schadwirkung auf Fische, Plankton und festsitzende Organismen durch pH-Verschiebung möglich. Keine Hemmung der Aktivität von Abwasserbakterien nach der Neutralisation. Der Stoff ist eine Base. Vor Einleiten von Abwasser in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Der Stoff verursacht keine biologische Sauerstoffzehrung. Nach Neutralisation ist nur noch die relativ geringe Schadwirkung der entstandenen Salze vorhanden. Wird nicht neutralisiert, so ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert = 6 bzw. oberhalb pH-Wert = 9.

#### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Die Methoden zur Bestimmung der biologischen Abbaubarkeit sind bei anorganischen Gemischen nicht anwendbar.

#### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die Bestandteile des Gemisches.

#### 1310-73-2 Natriumhydroxid

Keine Bioakkumulation zu erwarten.

#### 12.4 Mobilität im Boden

Für das Gemisch sind keine relevanten Informationen verfügbar. Die nachfolgenden Informationen der Bestandteile beziehen sich auf die unverdünnten Reinstoffe in 100%iger Konzentration. Die Verdünnung im Gemisch senkt das Gefahrenpotential. Das Gemisch ist gemäß Abschnitt 2 eingestuft.

#### 1310-73-2 Natriumhydroxid

Eine Adsorption im Boden ist nicht zu erwarten. Darf nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen. Wassergefährdungsklasse 1 (gemäß AwSV Selbsteinstufung, schwach wassergefährdend).

#### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

Dieses Gemisch enthält keine Stoffe, die als PBT- oder vPvB-Stoff beurteilt werden.

#### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Dieses Gemisch hat für Nichtzielorganismen keine relevanten endokrinschädigenden Eigenschaften, da es die Kriterien gemäß Abschnitt B der Verordnung (EU) Nr. 2017/2100 nicht erfüllt.

#### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

#### 12.8 Sonstige Angaben

Wassergefährdungsklasse: nwg (gemäß AwSV Selbsteinstufung, nicht wassergefährdend)

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

#### 13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Empfehlung:

Größere Mengen des Produktes nicht in das Abwasser/Kanalisation gelangen lassen und gemäß den europäischen, nationalen und regionalen Vorschriften entsorgen. Behälter restentleeren, reinigen und gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen oder dem Recycling zuführen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV):

Gereinigte Verpackung (anwendungsbezogen): 15 01 02 (Kunststoff aus Verpackungsabfall) oder 20 01 39 (Kunststoff aus Siedlungsabfall).

Produkt / Gemisch: 20 01 30 (Reinigungsmittel mit Ausnahme, derjenigen, die unter 20 01 29 fallen)

# **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

Entfällt

#### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Entfällt

#### 14.3 Transportgefahrenklasse

Klasse: Entfällt Gefahrzettel: Entfällt

#### 14.4 Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe: Entfällt Begrenzte Menge (LQ): Entfällt

#### 14.5 Umweltgefahren

Das Produkt enthält keine Stoffe in umweltgefährdenden Konzentrationen.

#### 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 2, 6, 7, und 8.

#### 14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1	Vorschriften	zu	Sicherheit,	Gesundheits-	und	Umweltschutz/	spezifische	
Rechtsvorschriften für das Gemisch								

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-AVV

Verordnung): Abschnitt 13

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Abschnitt 12

ChemG Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz): Abschnitt 2, 3,

GefStoffV Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung): Abschnitt 2,

3, 5, 7, 8, 11

648/2004/EG Verordnung über Detergenzien: Entfällt

Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung 1907/2006/EG

chemischer Stoffe (REACH): Abschnitt 1 bis 16

2008/68/EG Richtlinie über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland (ADN, ADR,

RID): Abschnitt 14

Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen 1272/2008/EG

und Gemischen (CLP): Abschnitt 2, 3, 11

528/2012/EU Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von

Biozidprodukten (Biozid-Verordnung): Entfällt

2017/2100/EU Delegierte Verordnung zur Festlegung wissenschaftlicher Kriterien für die

Bestimmung endokrinschädigender Eigenschaften: Abschnitt 11, 12

Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern: Abschnitt 1 bis 16 **TRGS 220** 

**TRGS 510** Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern: Abschnitt 7

**TRGS 900** Arbeitsplatzgrenzwerte: Abschnitt 8

Verzeichnis krebserzeugender, keimzellmutagener oder reproduktionstoxischer **TRGS 905** 

Stoffe: Abschnitt 2. 3

**TRGS 907** Verzeichnis sensibilisierender Stoffe und von Tätigkeiten mit sensibilisierenden

Stoffen: Abschnitt 2, 3

#### 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

# SDB ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

#### Hinweis auf Änderungen

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen ungültig. Version: 2.0

Die Daten folgender Abschnitte wurden gegenüber der Vorversion geändert:

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16

#### Abkürzungen und Akronyme

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher ADN

Güter auf Binnenwasserstraßen (Richtlinie 2008/68/EG)

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher

Güter auf der Straße (Richtlinie 2008/68/EG)

**AGW** 

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Arbeitsplatzgrenzwert

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

ATE Acute Toxicity Estimates (Schätzwert für die akute Toxizität)

AVV Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-

Verordnuna)

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS-Nummer unique numerical identifier by the Chemical Abstracts Service (internationaler

Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe)

CLP Regulation on Classification, Labelling and Packaging of Substances and

Mixtures (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Stoffen und Gemischen)

DNEL Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe, unterhalb derer der Stoff

zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führt)

EC Effective Concentration (effektive Konzentration)

EG Europäische Gemeinschaft

EG-Nummer Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EU Europäische Union

EWG Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

GHS Globally Harmonised System (Global Harmonisierte System)

GIZ Giftinformationszentrum

IATA International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)
ICAO TI Technical Instructions For The Safe Transport of Dangerous Goods by Air by The

International Civil Aviation Organization (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr der internationalen zivilen

Luftfahrorganisation)

IMDG International Maritime Dangerous Goods-Code (internationaler Code für die

Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)

IMO International Maritime Organization (internationale Seeschifffahrtsorganisation)
Index-Nummer Identifizierungs-Code für einen bestimmten Gefahrstoff (Richtlinie 67/548/EWG)

IUPAC International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für Reine

und Angewandte Chemie)

LC 50 Median lethal concentration (mittlere letale Konzentration)

LD 50 Median lethal dose (mittlere letale Dosis)

LGK Lagerklasse (gemäß TRGS 510)

M-Faktor Multiplikationsfaktor (zur Einstufung von Gemischen mit toxischen Bestandteilen)
NOEC No Observed Effect Concentration (entspricht der höchsten

Expositionskonzentration eines Stoffes, bei der keine Wirkung beobachtet werden

kann)

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (Organisation für

wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT Persistent Bioaccumulative Toxic (persistent, bioakkumulativ und toxisch)

RCP Reciprocal Calculation-Based Procedure (Kehrwert des rechnungsbasierten

Verfahrens für Kohlenwasserstoffgemische mit variabler Zusammensetzung)

PNEC Predicted No Effect Concentration (vorausgesagte Konzentration eines Stoffes,

bis zu der sich keine Auswirkungen auf die Umwelt zeigen)

REACH Regulation concerning the Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction

of Chemicals (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und

Beschränkung chemischer Stoffe)

REACH-Nr. Registriernummer eines Stoffes gemäß 1907/2006/EG

RID Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter SCL Specific Concentration Limit (spezifischer Konzentrationsgrenzwert)

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Unique Formula Identifier (eindeutiger Rezepturidentifikator)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr

bioakkumulierbar)

WGK Wassergefährdungsklasse (gemäß AwSV)

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Produktbezeichnung: TUSKER49 CARAVAN Scheibenreiniger

Erstellt am: 25.03.2021 Version: 2.0 Überarbeitet am: 01.12.2021 Ersetzt alle vorherigen Versionen.

GHS Kodierung GHS Gefahrenklasse

Flam. Liq. Entzündbare Flüssigkeiten Met. Corr. Korrosiv gegenüber Metallen

Acute Tox. Akute Toxizität

Skin Corr.
Skin Irrit.
Eye Dam.
Eye Irrit.
Schwere Augenschädigung
Eye Irrit.
Schwere Augenreizung
Resp. Sens.
Sensibilisierung der Atemwege
Skin Sens.
Sensibilisierung der Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
STOT RE Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Aquatic Acute Akut gewässergefährdend Aquatic Chronic Langfristig gewässergefährdend

#### Wichtige Literatur und Datenquellen

Richtlinien, Verordnungen und Gesetze gemäß Abschnitt 15 GESTIS Stoffdatenbank Websiten der BAuA Websiten der ECHA GisChem

# Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] verwendet wurde

Die Einstufung in Abschnitt 2 basiert auf Berechnungsmethoden.

Ergebnis der OECD Prüfung: Entfällt.

#### Anleitung für die Schulung

Für angemessene Informationen, Anweisungen und Ausbildung der Verwender sorgen.